

Ihre Zulassung als Betreuungskraft gemäß §§ 43b, 53c SGB XI

Liebe zukünftige Demenzbegleiter/in,

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit eine Anerkennung als Betreuungskraft gemäß §§ 43b, 53c SGB XI zu erhalten.

Die Vorgaben für die Anerkennung finden Sie hier:

§4 Qualifikation der Betreuungskräfte

(1) Für die berufliche Ausübung der zusätzlichen Betreuungsaktivitäten ist kein therapeutischer oder pflegerischer Berufsabschluss erforderlich. Allerdings stellt die berufliche Ausübung einer Betreuungstätigkeit in stationären Pflegeeinrichtungen auch höhere Anforderungen an die Belastbarkeit der Betreuungskräfte als eine in ihrem zeitlichen Umfang geringere ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Bereich. Deshalb sind folgende Anforderungen an die Qualifikation der Betreuungskräfte nachzuweisen:

- das Orientierungspraktikum,
- die Qualifizierungsmaßnahme,
- regelmäßige Fortbildungen bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis.

(2) Das Orientierungspraktikum in einer vollstationären oder teilstationären Pflegeeinrichtung hat einen Umfang von 40 Stunden und ist vor der Qualifizierungsmaßnahme durchzuführen. Damit ist die Zielsetzung verbunden, erste Eindrücke über die Arbeit mit betreuungsbedürftigen Menschen zu bekommen und das Interesse und die Eignung für eine berufliche Tätigkeit in diesem Bereich selbst zu prüfen. Mit dem Praktikumsvertrag der jeweiligen Einrichtung ist die Praktikantin/der Praktikant auf diese Richtlinien in geeigneter Weise hinzuweisen.

(3) Die Qualifizierungsmaßnahme besteht aus drei Modulen (Basiskurs, Betreuungspraktikum und Aufbaukurs) und hat einen Gesamtumfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden sowie einem zweiwöchigen Betreuungspraktikum.

(Quelle: Richtlinien nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen (Betreuungskräfte-RL) vom 19. August 2008 in der Fassung vom 23. November 2016 - https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/beratung_und_betreuung/betreuungskraefte/2016_11_23_Pflege_Betreuungskraefte-RL_53c_SGB_XI.pdf)

Fazit:

Möchten Sie zusätzlich zum Abschluss „Demenzbegleiter/in“ die Zulassung als „Betreuungskraft gemäß §§ 43b, 53c SGB XI“ erhalten?

Berücksichtigen Sie folgende Aspekte:

- **Orientierungspraktikum (40 Std.):** Suchen Sie sich eine Praktikumsstelle bei Ihnen vor Ort in einer entsprechenden Einrichtung (vollstationären oder teilstationären Pflegeeinrichtung, Umfang 40 Stunden). Das Orientierungspraktikum sollte vor Lehrgangsstart oder spätestens parallel zum Start absolviert werden.
- **Betreuungspraktikums (80 Std.):** Wenn Ihnen das Orientierungspraktikum gefallen hat und Sie sich für die Ausbildung zur „Betreuungskraft gemäß §§ 43b, 53c SGB XI“ entschieden haben, suchen Sie sich für die Zeit gegen Mitte der Ausbildung – also ab dem 7. Lehrgangsmontat – begleitend ein zweiwöchiges Betreuungspraktikum. Hier haben Sie die Möglichkeit, eine weitere Einrichtung bei Ihnen vor Ort kennen zu lernen. Hierbei ist es natürlich sinnvoll, das Betreuungspraktikum bei der Einrichtung zu absolvieren, die Ihr späterer „Wunsch-Arbeitgeber“ ist – so haben beide Seiten eine gute Gelegenheit, sich in der Praxis des Arbeitsalltags kennen zu lernen.

- **Erste-Hilfe-Kurs (mind. 8UE à 45 min.):** Belegen Sie bei Ihnen vor Ort einen Erste-Hilfe-Kurs bei einem Anbieter Ihrer Wahl.

Reichen Sie bitte die Nachweise der beiden Praktika und des Erste-Hilfe-Kurses nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs „Demenzbegleiter/in“ bei uns ein.

Selbständigkeit als Betreuungskraft

In einigen Bundesländern haben Sie die Möglichkeit, Ihren Dienst als Betreuungskraft auch auf selbständiger Basis anzubieten. Sie rechnen in diesem Fall entweder privat mit den Betreuten oder beauftragenden Angehörigen oder direkt mit den Pflegekassen ab.

Da sich hier immer mal wieder etwas ändern kann, sollten Sie sich bei Ihrer zuständigen Anerkennungsbehörde vorab informieren, wenn Sie eine Selbständigkeit in diesem Bereich anstreben. Unser Lehrgang vermittelt Ihnen Informationen, welche Anforderungen generell an die Dokumentation und das Vorgehen einer selbständigen Betreuungskraft gestellt werden.

Infos zu den spezifischen Rahmenbedingungen und den zuständigen Behörden der Länder finden Sie hier: <https://www.senioren-assistentin.de/2017/11/29/hier-ist-die-erkennung-nach-45a-sgb-xi-m%C3%B6glich/>

Beispiel:

Als Beispiel für Nordrhein-Westfalen finden Sie hier die „Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO):

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16027&menu=1&sfg=0&keyword=AnF%F6VO

Weitere Informationen und weiterführende Links finden Sie im Forum des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter:

<https://www.existenzgruender.de/SharedDocs/BMWi-Expertenforum/Gruendungsplanung/Gewerbe-Genehmigungen/Dienstleistung/Selbstaendig-als-Betreuungskraft-erste-Schritte.html>

Hilfreich sind auch die Informationen des Portals pflegix:

<https://www.pflegix.de/magazin/artikel/geld-verdienen-seniorenbetreuer-seniorenbegleiter-seniorenbetreuung>

Generell ist es empfehlenswert, vor dem Beginn einer selbständigen Tätigkeit eines der meist kostenlos angebotenen Existenzgründer-Seminare bzw. Infoveranstaltung der lokalen IHKs oder Wirtschaftsförderungsgesellschaften zu besuchen.

Privates Interesse

Wenn Ihr Interesse am Thema Demenz privater Natur ist, brauchen Sie weder die Praktika noch einen Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren – Sie erhalten bei erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs unser Diplom mit der Bezeichnung „Demenzbegleiter/in“.